

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Bauingenieurwesen., B.Eng.
Hochschule: Hochschule Landshut - Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort: Landshut
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss die zum Wintersemester 2025/26 Anwendung findenden Neuerungen, und hier vor allem die Einführung einer dualen Variante, geregelt in der Prüfungsordnung vom 17.06.2025, innerhalb von drei Monaten als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzeigen (§ 27 BayStudAkkV).

Der Akkreditierungsrat behält sich vor, bei ausbleibender oder unzureichender Anzeige nachträglich Auflagen zu erteilen oder die Akkreditierung des Studiengangs zu widerrufen. (§ 36 Abs. 1 VwVfG NRW i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 2. Hs. StAkkStV)

(Verkürzte Frist zur Erfüllung: 3 Monate, Auflage zu erfüllen bis 20.04.2026)

Auflage 2: Die Qualifikations- und Lernziele müssen im Diploma Supplement auch die Persönlichkeitsbildung der Studierenden im Hinblick auf ihre spätere zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle hinsichtlich der gesellschaftlichen Bedeutung von Bauingenieurwesen beschreiben und den Anwendungsbezug des Studiengangs verdeutlichen. (§ 11 BayStudAkkV) **(Frist zur Auflagenerfüllung: 12 Monate, Auflage zu erfüllen bis 23.01.2027)**

Auflage 3: Die Modultitel in den Modulbeschreibungen und im Studien- und Prüfungsplan müssen übereinstimmen und entsprechend vereinheitlicht werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5)

BayStudAkkV) (**Frist zur Auflagenerfüllung: 12 Monate, Auflage zu erfüllen bis 23.01.2027**)

Auflage 4: Die Modulbeschreibungen müssen die tatsächlichen theoretischen und praktischen Inhalte der Module widerspiegeln und insgesamt vereinheitlicht werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV) (**Frist zur Auflagenerfüllung: 12 Monate, Auflage zu erfüllen bis 23.01.2027**)

Auflage 5: Die zweisemestrige Dauer des Moduls „Ingenieurmathematik I und II“ sowie die beiden im sechsten Semester geplanten „Studium Generale“-Module müssen aus allen studiengangrelevanten Dokumenten (Studien- und Prüfungsplan, Flyer, Modulübersicht) ablesbar sein. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV) (**Frist zur Auflagenerfüllung: 12 Monate, Auflage zu erfüllen bis 23.01.2027**)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Großen und Ganzen gleichfalls plausibel.

I. Auflagen

Auflage 1 - Anzeige einer wesentlichen Änderung (§ 27 BayStudAkkV, § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 2. Hs. StAkkStV)

Grundlage der Bewertung des Studiengangs durch das Gutachtergremium war eine Prüfungsordnung für die Vollzeit- und Teilzeitvariante jeweils mit Inkrafttreten zum 28.11.2023; diese Prüfungsordnungen wurden mit Antragstellung vorgelegt.

Der Akkreditierungsrat hat jedoch Kenntnis darüber erhalten, dass kurz nach Eröffnung des Verwaltungsverfahrens eine neue Studien- und Prüfungsordnung zum 17.06.2025 in Kraft getreten ist (<https://www.haw-landshut.de/organisation/rechtliche-angelegenheiten/studien-und-pruefungsordnungen-der-fakultaet-maschinen-und-bauwesen> (Zugriff: 12.11.2025)). Diese ist gültig für Studierende mit Studienaufnahme zum Wintersemester 2025/26 und enthält unter anderem eine duale Variante, die auf der Studiengangsw Webseite mittlerweile beworben wird (<https://www.haw-landshut.de/fakultaeten/maschinen-und-bauwesen/studium/bachelor-studiengaenge/bauingenieurwesen> (Zugriff: 12.11.2025)).

Die Einführung einer dualen Variante war zum Zeitpunkt der Berichtslegung geplant, aber noch nicht umgesetzt war und konnte dementsprechend von der Gutachtergruppe nicht berücksichtigt werden (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 32). Gleichwohl ist die Hochschule verpflichtet, Änderungen, die zwischen Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat und Entscheidung des Akkreditierungsrats implementiert werden, anzuzeigen (vgl. FAQ 01.4. Welche Unterlagen müssen bei der Antragstellung vorgelegt werden? (<https://akkreditierungsrat.de/index.php/de/faq/thema/01-antragstellung>)). Dies ist

im vorliegenden Fall nicht erfolgt.

Der Akkreditierungsrat erteilt dementsprechend in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage gemäß § 27 BayStudAkkV. Aufgrund der herausgehobenen Dringlichkeit der Auflagenerfüllung wird dafür eine Frist von drei Monaten angesetzt. Unbeschadet der Möglichkeit, gem. § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW die Akkreditierung bei Nichterfüllung der Auflage zu widerrufen, behält sich der Akkreditierungsrat gem. § 36 Abs. 1 VwVfG NRW i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 2. Hs. StAkkStV vor, bei unzureichender Anzeige nachträglich Auflagen aufzunehmen oder die Akkreditierung zu widerrufen.

Auflagen 2 - 5

Der Akkreditierungsrat erteilt die von dem Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflagen und verweist für deren Begründung auf die entsprechenden Stellen im Akkreditierungsbericht.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

II. Hinweis

Unter „Ergebnisse auf einen Blick“ wird im Akkreditierungsbericht folgende Auflage vorgeschlagen

"Es muss sichergestellt werden, dass die wesentlichen fachlichen Inhalte des Studiengangs, insbesondere die Themen der Nachhaltigkeit und Digitalisierung, durch entsprechend qualifiziertes Personal abgedeckt werden."

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass diese Auflage nicht auf die Bewertung des Gutachtergremiums zurückgeht, sondern durch den Fachausschuss 03 (Bauingenieurwesen) und die Akkreditierungskommission der ASIIN eingebracht wurde (vgl. Abschnitt 3.1. des Akkreditierungsberichts), es sich insofern um ein redaktionelles Versehen handelt. Da bereits zwei Professuren mit einer Denomination im Bereich Bauingenieurwesen besetzt sind und die Besetzungsverfahren der laut Sachstandsbeschreibung zu § 12 Abs. 2 BayStudAkkV vakanten Professuren für Verkehrswegebau und Baubetrieb / Baumanagement bereits weit fortgeschritten sind (vgl. <https://www.haw-landshut.de/organisation/zentrale-services/service-personal/stellenangebote/berufungsmonitor> (Zugriff: 13.11.2025)) sieht der Akkreditierungsrat keine Notwendigkeit, eine Auflage zu erteilen.

